

PROTOKOLL

2024

über Änderungen des Kollektivvertrages für die

**Landarbeiter/innen in bäuerlichen Betrieben und in Betrieben
mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen im Bundesland Oberösterreich,**

abgeschlossen zwischen dem O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund, 4040 Linz, Gstöttnerhofstraße 12/4, und der Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ, Scharitzerstraße 9, 4020 Linz, einerseits, und dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ, sowie der Landwirtschaftskammer für OÖ, beide Auf der Gugl 3, 4021 Linz, andererseits.

I. Lohnerhöhung

Die monatlichen kollektivvertraglichen **Monatslöhne** werden **erhöht ab 1. September 2024** und aufgerundet wie folgt:

Kategorie 1	2.675,00 Euro
Kategorie 2	2.240,00 Euro
Kategorie 3	1.915,00 Euro
Kategorie 4	1.854,00 Euro

Für die Kategorie 5 – Anbau- und Erntehelfer – wird eine monatliche Erschwerniszulage in der Höhe von 88 Euro gewährt, sodass der Lohn insgesamt 1.800 Euro beträgt, welcher Verhandlungsbasis für die nächste Lohnverhandlung ist.

Bestehende Überzahlungen bleiben aufrecht.

II. Erschwerniszulage

§ 6 wird ergänzt wie folgt:

Für Anbau und Erntehelfer, welche überwiegend manuelle Arbeit verrichten, wird eine Erschwerniszulage in der Höhe von 88 Euro monatlich gewährt.

III. Lehrlingseinkommen

Die Lehrlingseinkommen werden erhöht wie folgt:

- 1. Lehrjahr 870,00 Euro
- 2. Lehrjahr 990,00 Euro
- 3. Lehrjahr 1.100,00 Euro
- 4. Lehrjahr (Anschlusslehre)..... 1.535,00 Euro

IV. Mehrleistungspauschale

Die Mehrleistungspauschale gem. § 5 Abs. 3 wird **auf 450 Euro** (bisher 420 Euro) angehoben.

V. Pflichtpraktikum

In der Anlage III wird die **Mindestentschädigung** für das kurze Pflichtpraktikum mit einem Betrag von **518 Euro für das Jahr 2024** festgestellt.

VI. Dienstschein NEU

Der Dienstschein wird aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst (siehe Anhang).

VII. Inkrafttreten

Die neuen Lohnsätze und alle übrigen Änderungen zum Kollektivvertrag treten mit **1. September 2024** in Kraft. Die Laufzeit beträgt 12 Monate.

Linz, am 25. Juni 2024

Für den
O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund,
Gstöttnerhofstraße 12/4, 4040 Linz:

KR Friedrich Paul Gattringer
Landessekretär

Für den
Arbeitgeberverband der
land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ,
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Bernhard Mayr
Obmann

Für die
Kammer der Arbeiter und Angestellten
in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ
Scharitzerstraße 9, 4010 Linz:

Gerhard Leutgeb
Präsident

Für die
Landwirtschaftskammer
für Oberösterreich,
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Mag. Franz Waldenberger
Präsident

Anlage I

LOHNTABELLE
für die Landarbeiter/innen in bäuerlichen Betrieben
und in Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen
im Bundesland Oberösterreich
gültig ab 1. September 2024

KATEGORIE	Bruttolohnsätze
1. Wirtschaftler Betriebsführer Meister	€ 2.675,00
2. alle Facharbeiter Traktor- und Maschinenfahrer (hauptberuflich)	€ 2.240,00
3. angelernter Arbeiter Aushilfsfahrer bis 6 Monate	€ 1.915,00
4. Landarbeiter Viehwartungsarbeiter	€ 1.854,00
5. Anbau- und Erntehelfer bis maximal 9 Monate, ab 1.1.2025 Erschwerniszulage	€ 1.712,00 + € 88,00

Für die Gewährung der freien Station oder Teilen davon, kann der Dienstgeber den Sachbezugswert vom Lohn abziehen gemäß der Anlage IV.

Für Sonderzahlungen gem. § 10 – Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld – wird der laufende Bruttolohn zugrunde gelegt.

Der Stundenteiler beträgt 1/173 bei einer 40-Stunden-Woche.

Barlöhne für Tagelöhner - ab 1. September 2024

Barlöhne für Tagelöhner:

Taglohn in €:	
ohne Verpflegung	mit Verpflegung
€ 118,70	€ 102,80

Vorstehende Taglohnsätze gelten für fallweise beschäftigte Tagelöhner während der sechs Sommermonate für eine neunstündige Arbeitsleistung.

Im Tag- und Stundenlohn der fallweise beschäftigten Tagelöhner sind **die Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld) mit abgegolten.**

Bei vorstehenden Lohnsätzen handelt es sich um Bruttolöhne, von denen die gesetzlichen Abzüge (Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, Landarbeiterkammerumlage und allenfalls Lohnsteuer) in Abzug gebracht werden können.

Lehrlingseinkommen und Anschlusslehre, Einkommen für Pflichtpraktikanten, die in land- und forstwirtschaftlicher Berufsausbildung stehen

gültig ab **1. September 2024**

Lehrlingseinkommen

Für männliche und weibliche Lehrlinge der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 6 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, ausgenommen die Ausbildungsgebiete Gartenbau, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpflégewirtschaft und die landwirtschaftliche Lagerhaltung:

1. Lehrjahr monatlich	€ 870,00
2. Lehrjahr monatlich	€ 990,00
3. Lehrjahr monatlich	€ 1.100,00
4. Lehrjahr monatlich (Anschlusslehre)	€ 1.535,00

Die Anschlusslehre ermöglicht dem "Anschlusslehrling" nach einer bereits absolvierten Lehrausbildung eine zweite Ausbildung in einem anderen Fachgebiet zu absolvieren, z.B. Lehrausbildung Landwirtschaft drei Jahre, Facharbeiterprüfung, im Anschluss ein Jahr Anschlusslehre als Forstarbeiter und Forstfacharbeiterprüfung, oder Lehre Hauswirtschaft drei Jahre, Facharbeiterprüfung, Anschlusslehre ein Jahr Landwirtschaftslehre.

Vorstehende Lehrlingseinkommen sind Bruttobeträge, von denen jeweils allfällige Sozialversicherungsbeiträge einbehalten werden können. Sie gebühren allen Lehrlingen, gleichgültig ob sie in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind oder nicht.

Bei Gewährung der freien Station oder Teilen derselben, kann von den vorstehenden Sätzen der jeweils von der Finanzlandesdirektion festgesetzte Betrag (Gesamtbetrag **€ 196,20**) oder Teilbeträge abgezogen werden.

Während des Besuches der Berufsschule wird das volle Lehrlingseinkommen weiterbezahlt. Weiters trägt der Dienstgeber die gesamten Internatskosten während des Schulbesuches.

Wird die Lehrabschlussprüfung vor der Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt bereits ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Facharbeiterlohn (Kategorie 2).

Wird die Lehrabschlussprüfung erst nach Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt ab dem Ende der Lehrzeit der Lohn für eine angelernte Arbeitskraft (Kategorie 3) und ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Facharbeiterlohn (Kategorie 2).

Bei integrativer Berufsausbildung wird das Lehrlingseinkommen bei Verlängerung der Lehrzeit aliquot verlängert. Ergeben sich Teile eines Monats, steht das höhere Lehrlingseinkommen für

den ganzen Monat zu. Wird die Verlängerung erst während einer laufenden Lehre vereinbart, bleibt es bei dem erreichten Lehrlingseinkommen.

Hinsichtlich der Sonderzahlung(en) - UZ, WG - gilt als vereinbart:

Fällt (fallen) während des Abgeltungszeitraumes (eine) Sonderzahlung(en) an, so gebührt sie in der Höhe eines Brutto-Lehrlingseinkommens.

Gebührt im Abgeltungszeitraum durch Ablegung der Facharbeiterprüfung laufend Lehrlingseinkommen und Facharbeiterlohn, oder durch spätere Ablegung der Facharbeiterprüfung der Lohn für eine angelernte Arbeitskraft, so ist die Sonderzahlung entsprechend zu aliquotieren.

Einkommen für Pflichtpraktikanten

gültig ab **1. September 2024**

Pflichtpraktikanten sind Schüler und Studenten, die im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung die vorgeschriebene praktische Tätigkeit bis zu 4 Monate ausüben, wenn diese Tätigkeit nicht auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt. Lehrpraktikanten (langes Pflichtpraktikum) sind ausgenommen.

Pflichtpraktikanten von Höheren Lehranstalten und Fachschulen gebührt für das kurze Pflichtpraktikum (bis 4 Monate) ein monatliches Mindesteinkommen in der Höhe der jeweiligen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze, abgerundet auf volle Euro und somit **€ 518,00 im Jahr 2024**. Bei Gewährung der freien Station, ganz oder teilweise, erfolgt kein Abzug.

Für **Lehrpraktikanten** von Fachschulen, welche im Rahmen der Schulausbildung die vorgeschriebene Lehrpraxis für mehr als 4 Monate (langes Pflichtpraktikum) erwerben, gelten die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages wie für Lehrlinge. Sie erhalten das Lehrlingseinkommen im **1. Lehrjahr** als monatliches Entgelt.

Pflichtpraktikanten von **Universitäten** gebührt eine monatliche Entschädigung im Ausmaß des Lehrlingseinkommens im **2. Lehrjahr**.

Für Überstunden von Praktikanten gebührt der Facharbeiterlohn mit dem jeweiligen Zuschlag. Für Jugendliche bis 18 Jahre sind Überstunden unzulässig.

Bestehende überkollektivvertragliche Entlohnungen können nicht verringert werden.

Geltungsbereich

Vorstehende Regelungen (mit Ausnahme der Praktikanten von Universitäten) gelten für bäuerliche Betriebe und für Gutsbetriebe, sowie für Betriebe der Bereiche im Sinne des § 6 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, ausgenommen die Ausbildungsgebiete Gartenbau, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpflégewirtschaft und die landwirtschaftliche Lagerhaltung.

Derzeitige Bewertung der freien Station nach dem Sozialversicherungsbewertungssatz

1. Die freie Station (Wohnung, Licht, Beheizung und Verpflegung) wird für Zwecke der Sozialversicherung und Lohnsteuer derzeit mit € 196,20 monatlich bewertet.
2. Bei nur teilweiser Gewährung der freien Station sind anzurechnen:
 - a) Wohnung (ohne Heizung u. Beleuchtung)..... mit 1/10
 - b) Beheizung und Beleuchtung .. mit 1/10
 - c) 1. und 2. Frühstück mit je 1/10
 - d) Mittagessen..... mit 3/10
 - e) Jause mit 1/10
 - f) Abendessen..... mit 2/10

Reisekosten

Für die Dienstreisen gebühren Reisediäten gem. § 26 EStG. Für Dienstfahrten mit dem PKW des Dienstnehmers gebührt das jeweils geltende amtliche Kilometergeld.

Für Reisekosten von Fernflügen außerhalb Europas ist ein Lohnabzug unzulässig.

DIENTSCHEIN

Landarbeiter in bäuerlichen Betrieben

1. Arbeitgeber/in:

2. Arbeitnehmer/in: _____

Sozialversicherungsnummer: _____

☐ Mitglied der OÖ Landarbeiterkammer

3. Das Dienstverhältnis beginnt am _____

☐ Das Dienstverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Dienstverhältnis kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist gem. § 19 Kollektivvertrag zum Monatsletzten gekündigt werden.

☐ Das Dienstverhältnis wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen und endet am _____. Das befristete Dienstverhältnis kann vorzeitig beendet werden bei Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen zum Ende des Kalendermonats.

☐ Das Dienstverhältnis wird für die Dauer der Saisonarbeit in der Produktionssparte _____ befristet.

☐ Es wird eine Probezeit von 1 Monat vereinbart, in welcher das Dienstverhältnis jederzeit beendet werden kann.

4. Es gilt der Kollektivvertrag für Landarbeiter in bäuerlichen Betrieben und Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen des Bundeslandes Oberösterreich. Der jeweilige Kollektivvertrag liegt beim Arbeitgeber zur Einsichtnahme auf oder ist unter [lk-online](#), Kollektivvertrag abrufbar. [Kollektivvertrag Landarbeiter](#). Im Übrigen gelten für alle landwirtschaftlichen Betriebe die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 2021 (LAG).

5. Dienstort(e): _____

6. Verwendung: _____

7. Einstufung: (siehe Lohntabelle zum Kollektivvertrag)

8. Vordienstzeiten: _____

9. Urlaub:

Der jährliche Erholungsurlaub beträgt 30 Werktage bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren und 36 Werktage ab 25 Jahre Dienstzeit. Dieses erhöhte Urlaubsausmaß von 36 Werktagen gebührt ebenfalls bei Vollendung des 50. Lebensjahres, wenn mindestens 15 Beschäftigungsjahre im selben Betrieb vorliegen. Der Urlaubsanspruch entsteht in den ersten 6 Monaten des ersten Dienstjahres im Verhältnis zu der im Dienstjahr zurückgelegten Dienstzeit.

10. Entgelt:

Der vereinbarte Lohn wird monatlich abgerechnet und im Nachhinein bis zum 15. des Folgemonates **bar / per Banküberweisung** [Unzutreffendes streichen] ausbezahlt.

☐ Der monatliche Bruttolohn beträgt: _____

☐ Der Stundenlohn beträgt brutto: _____

11. Sachbezug

- ☐ Mit freier Station (freie Kost und Wohnung)
- ☐ nur mit freier Wohnung (mit Beheizung und Beleuchtung)

12. Arbeitszeit

Für die Dauer der Beschäftigung werden _____ Stunden pro Woche vereinbart. Die tatsächliche Arbeitszeit wird vom Arbeitgeber aufgezeichnet und dem Arbeitnehmer bei der monatlichen Abrechnung mitgeteilt.

- ☐ Es wird eine flexible Normalarbeitszeit gem. § 4 Kollektivvertrag vereinbart wie folgt:
Die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden darf nicht überschritten werden.
Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt höchstens 10 Stunden.

- ☐ Für Betriebe mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen beträgt die wöchentliche Normalarbeitszeit höchstens 60 Stunden und die Tagesarbeitszeit höchstens 12 Stunden bei Dienstnehmern mit Arbeitsbereitschaft.

13. Die Österr. Gesundheitskasse (ÖGK) ist für die Krankenversicherung zuständig.

Betriebliche Vorsorgekasse: _____

14. Sonstige Vereinbarungen:

15. Alle zutreffenden Bestimmungen dieses Vertrages wurden angekreuzt.

Der Arbeitnehmer erhält eine Durchschrift des Dienstscheines.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers